



Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Oskar Maria Graf-Volksschule Aufkirchen (FVA) mit dem Zusatz e.V. nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister.

Gemeinnützigkeit des Vereins:

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - b. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - c. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - e. Der Verein ist politisch unabhängig.
2. Sitz des Vereins ist Berg – Aufkirchen.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des FVA ist es die Bildung und Erziehung der Schüler an der Volksschule Aufkirchen durch materielle, ideelle und persönliche Unterstützung zu fördern.

Mittelbar wird der Satzungszweck erfüllt durch Aufkommen von Beiträge und Spenden sowie Erlösen aus Veranstaltungen.

Unmittelbar durch:

- Ermöglichen der Ergänzung von Lehrmitteln und sonstigen den Bildungszielen der Schule dienenden Anschaffungen, ohne den Schulträger dadurch von seinen gesetzlichen Verpflichtungen zu entbinden. Die angeschafften Materialien werden der Schule unentgeltlich übereignet.
- Mitwirkung bei Pflege, Gestaltung und Verschönerung der Innenräume, Einrichtungen und Außenanlage der Schule.
- Unterstützung der Durchführung von Klassenfahrten, Schulwanderungen und Schullandheimaufenthalten.
- Förderung der Ausrichtung von Schulfesten, der Gestaltung von Ausstellungen oder anderer kultureller und geselliger Veranstaltungen.
- Unterstützung der Vernetzung der Schule mit außerschulischen Partnern.
- Unterstützung der bedürftiger Schülerinnen und Schüler durch Übernahme der Kosten für Schulveranstaltungen, schulische Ausflüge oder Lern- bzw. Unterrichtsmittel auf jeweiligen Vorschlag der Schulleitung der OMG Volksschule.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Dem FVA können natürliche und juristische Personen angehören.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Die Mitgliedsaufnahme ist vom Vorstand schriftlich zu bestätigen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. Bei natürlichen Personen durch Tod,
- b. bei allen Mitgliedern durch Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich ist, und schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,
- c. durch Ausschluss, der aus wichtigem Grund vom Vorstand beschlossen werden kann (z.B. wegen Zahlungsverzuges der Beiträge)

§4

Beiträge

1. Der FVA erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Mitgliederversammlung kann den Mindestbeitrag für jedes Geschäftsjahr neu festsetzen.
2. Jedes Mitglied hat Anspruch auf eine Spenden- bzw. Beitragsquittung, aus der sich die Anerkennung des FVA als ein gemeinnützigen Zwecken dienender Verein durch das Finanzamt ergibt.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 1. August bis zum 31. Juli.

§ 6

Vereinsorgane

Die Organe des FVA sind:

1. Der Vorstand
2. Das Kuratorium
3. Die Mitgliederversammlung

§7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Dem/ der 1. Vorsitzenden
 - b. Dem / der 2. Vorsitzenden
 - c. Schatzmeister
 - d. Schriftführer(in)
2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für zwei Geschäftsjahre in geheimer, schriftlicher Abstimmung mit Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzperson.

Der Verein wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder der beiden Vorsitzenden ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

3. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende den Vorsitz nur ausüben, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Alle Versammlungen werden durch den Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter einberufen und geleitet.

§ 8

Das Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus:
 - a. Den Mitgliedern des Vorstands des FVA,
 - b. Dem Vorsitzenden des Elternbeirates,
 - c. Dem Leiter der Schule.
2. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Das Kuratorium hat die Aufgabe, über die Mittel des FVA zu verfügen, sowie den Vorstand des FVA zu beraten und zu unterstützen.

§9

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich, mindestens zwei Wochen vorher.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.
3. Mit Einberufung der Mitgliederversammlung ist zugleich die Tagesordnung bekanntzugeben.
4. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a. Die Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes,
 - b. Die Entlastung des Vorstandes,
 - c. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - e. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf schriftliches Einwilligung von 2/3 aller Vereinsmitglieder beschlossen werden und wird durch den Vorsitzenden vollzogen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Berg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§10

Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Kuratoriums oder der Vorstandschaft werden vom Schriftführer beurkundet.